

Geschäftsnummer:
14 U 5/12
2 O 404/11
Landgericht
Offenburg



Verkündet am
25. Oktober 2013

Meier, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

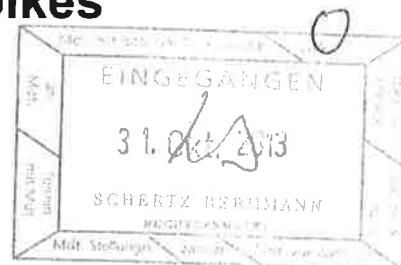
Oberlandesgericht Karlsruhe

14. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

Im Rechtsstreit



- Kläger / Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Schertz u. Koll., Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin (00689-11/CS/KS/LS/CL)

gegen

- Beklagte / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat der 14. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 04. Oktober 2013 unter Mitwirkung von

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Joos

Richter am Oberlandesgericht Wachter

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Bauer

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Offenburg vom 30.12.2011 -2 O 404/11 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Beschluß: Der Streitwert des Berufungsverfahrens beträgt € 50.000.

Die Gegendarstellung wurde von der Beklagten auf der Titelseite der Ausgabe Nr. 32/11 vom 3.8.2011 abgedruckt.

Die außergerichtliche Aufforderung des Klägers, eine von zwei übersandten Fassungen einer Richtigstellung abzudrucken, wurde von der Beklagten mit Schreiben vom 29.4.2011 abgelehnt.

Der Kläger ist der Auffassung, die angegriffene Titelschlagzeile enthalte die unwahre Tatsachenbehauptung, ein Nachbar des Klägers habe sich im Zusammenhang mit seiner Person zu einer Liebeskrise geäußert. Dadurch werde der Kläger, der seit Jahren bemüht sei, seine Privatsphäre zu schützen, in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „...“, in der die Schlagzeile „G... J... Liebes-Krise? Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“ erschienen ist (Titel), mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „Liebes-Krise?“ (Titel) sowie der weitere Text in Fettdruck und Schrifttype wie „Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“, wobei die Schriftgröße des Fließtextes nur in der Weise reduziert werden darf, dass der Abdruck 150 % der Fläche der Erstmitteilung einnimmt, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Richtigstellung

Auf der Titelseite von „...“ schreiben wir über Herrn G... J...:

„G... J... Liebes-Krise? Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“

Hierzu stellen wir richtig:

Der Nachbar hat sich im Zusammenhang mit Herrn G... J... zum Thema „Liebes-Krise“ nicht geäußert.

Die Redaktion

2. Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, in dem gleichen Teil der Zeitschrift „...“, in der die Schlagzeile „G... J... Liebes-Krise? Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“ erschienen ist (Titel), mit gleicher Schrift und unter Hervorhebung des Wortes „Richtigstellung“ als Überschrift durch entsprechende drucktechnische Anordnung und Schriftgröße wie „Liebes-Krise?“ (Titel) sowie der weitere Text in Fettdruck und Schrifttype wie „Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“, wobei die Schriftgröße des Fließtextes nur in der Weise reduziert werden darf, dass der Abdruck *die gleiche Fläche wie die* Erstmitteilung einnimmt, in der nächsten für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer ohne Einschaltungen und Weglassungen die folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

Richtigstellung

Auf der Titelseite von „...“ schreiben wir über Herrn G... J...:

„G... J... Liebes-Krise? Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“

Hierzu stellen wir richtig:

Der Nachbar hat sich im Zusammenhang mit Herrn G... J... zum Thema „Liebes-Krise“ nicht geäußert.

Die Redaktion

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 957,36 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe mit der angegriffenen Darstellung nicht behauptet, dass sich der Nachbar zum Thema Liebes-Krise (bezogen auf den Kläger) geäußert habe. Vielmehr entnehme der Durchschnittsleser ohne weiteres, dass der Nachbar etwas in Bezug auf den Kläger verraten bzw geäußert habe, was nicht den Nachbarn, sondern die Beklagte zu der Frage nach einer Liebes-Krise veranlaßt habe. Jedenfalls schließe diese mögliche Deutung einer verdeckten Aussage einen Anspruch auf Richtigstellung aus. Die Schlußfolgerung der Redaktion, die vom Nachbarn mitgeteilten Tatsachen rechtfertigten die Frage nach einer Liebes-Krise, stelle ohnehin eine Wertung dar, die nicht Gegenstand einer Richtigstellung sein könne.

Wegen weiterer Einzelheiten der vom Kläger verfolgten Ansprüche, des zugrundeliegenden Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 ZPO).

Das Landgericht hat die Beklagte zum Abdruck der Richtigstellung gemäß dem Hauptantrag und zur Zahlung gemäß Klageantrag Ziff. 3 verurteilt. Es hat ausgeführt, daß zwar die verkürzte Frage „Liebes-Krise?“ ersichtlich eine Überlegung nicht des Nachbarn, sondern der Redaktion wiedergebe und der Satz „Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“ eine Bewertung/Meinungsäußerung dahingehend enthalte, dass das, was der Nachbar „verraten“ haben soll, vom Verfasser der Schlagzeile als unglaublich eingeschätzt werde. Die wesentliche Bedeutung und das für den Leser eigentlich Interessante liege aber darin, daß die Schlagzeile zugleich die Tatsachenbehauptung beinhalte, dass der Nachbar sich zum Thema Liebes-Krise geäußert habe. Sich zu einem Thema zu äußern setze nicht, wie die Beklagte meine, voraus, dass die Gesprächsteilnehmer das Thema mit einem bestimmten Begriff bezeichnen. Vielmehr sei ausreichend, dass ein Bezug oder gedanklicher Zusammenhang bestehe zwischen dem, was der Nachbar verrät, und einer möglichen Liebes-Krise. Die unwahre Behauptung berühre den geschützten Bereich der Privatsphäre und verletze den Kläger in seinem Persönlichkeitsrecht. Die Richtigstellung sei erforderlich, da veröffentlichte Vermutungen zu Beziehungskrisen bei prominenten Paaren sich hartnäckig halten könnten.

Mit der Berufung verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Sie wiederholt und vertieft ihr Vorbringen aus dem ersten Rechtszug. Das Landgericht habe als verdeckte Sachaussage angenommen, dass der Nachbar sich zum Thema Liebes-Krise geäußert habe. Diese Interpretation sei weder zwingend noch alternativlos. Vielmehr besage weder die Frage „Liebes-Krise?“ noch die Mitteilung „Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“, ob sich der Nachbar zu einem bestimmten Thema geäußert habe. Daß der Leser aus diesen offen mitgeteilten Fakten eigene Schlüsse auf einen Sachverhalt ziehe, etwa dass das vom Nachbarn Erzählte „zum Thema Liebes-Krise“ geäußert wurde, sei nicht dem Fall gleich zu setzen, dass eine eigene Sachaussage der Beklagten als unabweisliche Schlußfolgerung nahegelegt werde, und begründe keine Abwehrrechte des Klägers. Überdies stelle die zur Veröffentlichung aufgegebene Aussage ebenfalls keine Tatsachenbehauptung dar und weise einen diffusen Sachkern auf, da nicht greifbar sei, ob sich jemand zu einem bestimmten Thema äußere. Schließlich fehle es an

einer Persönlichkeitsverletzung von spürbarem Gewicht und bei Abwägung der widerstreitenden Interessen an der Rechtswidrigkeit einer Verletzung.

Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Der Kläger verteidigt das Urteil und bittet um Zurückweisung der Berufung.

Mit Ergänzungsurteil vom 15.3.2012 hat das Landgericht den im Urteil vom 30.12.2011 versehentlich nicht beschiedenen Vollstreckungsschutzantrag gemäß § 712 ZPO der Beklagten zurückgewiesen. Dagegen hat die Beklagte Berufung eingelegt (14 U 51/12). In der mündlichen Verhandlung vom 4.10.2013 hat der Senat dieses Verfahren durch Beschluß mit dem vorliegenden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden. Nach Erklärung des Klägers, aus dem Urteil erst nach Rechtskraft zu vollstrecken, haben die Parteien den Vollstreckungsschutzantrag und das Berufungsverfahren 14 U 51/12 übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die in beiden Rechtszügen gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen Bezug genommen.

B.

Die Berufung ist zulässig, aber nicht begründet. Das Landgericht hat die begehrte Richtigstellung zu Recht zugesprochen.

1. In Anlehnung an § 1004 BGB und verwandte Bestimmungen hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, daß der Betroffene vom Störer die Berichtigung einer unwahren Tatsachenbehauptung verlangen kann, um einem Zustand fortdauernder Rufbeeinträchtigung ein Ende zu machen und so die rechtswidrige Störung abzustellen. Formen der Berichtigung sind insbesondere der Widerruf oder die für den Störer weniger einschneidende Richtigstellung (BGH NJW 2008, 2262 Tz 11).

2. Entgegen der Auffassung der Berufung enthält die beanstandete Aufmachung auf der Titelseite die verdeckte Behauptung, der Nachbar habe -bezogen auf den Kläger- etwas zum Thema Liebes-Krise gesagt.

a) Die zutreffende Sinndeutung einer Äußerung ist unabdingbare Voraussetzung für die richtige rechtliche Würdigung ihres Aussagegehalts. Ziel der Deutung ist stets, den objektiven Sinngehalt zu ermitteln. Dabei ist weder die subjektive Absicht des sich Äußernden maßgeblich noch das subjektive Verständnis des Betroffenen, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Ausgehend vom Wortlaut, der allerdings den Sinn nicht abschließend festlegen kann, sind bei der Deutung der sprachliche Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und die Begleitumstände, unter denen sie fällt, zu berücksichtigen, soweit diese für den Leser erkennbar sind (BGH NJW 2006, 601 Tz 14). Bei der Ermittlung des Aussagegehalts ist die Prüfung nicht auf offene Behauptungen zu beschränken, sondern sind auch Aussagen zu prüfen, die im Gesamtzusammenhang der offenen Einzelaussagen „versteckt“ bzw. „zwischen den Zeilen“ stehen können. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Mitteilung einzelner Fakten, aus denen der Leser eigene Schlüsse ziehen kann und soll, und andererseits der erst eigentlich „verdeckten“ Aussage, mit der der Autor durch das Zusammenspiel offener Äußerungen eine zusätzliche Sachaussage macht bzw. sie dem Leser als unabweisliche Schlußfolgerung nahe legt. Nur im zweiten Fall kann die verdeckte Aussage einer offenen Behauptung des Äußernden gleichgestellt werden (BGH a.a.O. Tz 16, 17).

b) Bei Anwendung dieser Grundsätze hat das Landgericht dem Gesamtzusammenhang der Titelaufmachung zu Recht die verdeckte Tatsachenbehauptung entnommen, daß der Nachbar etwas zum Thema einer möglichen Liebes-Krise in der Ehe des Klägers gesagt habe. Zwar besagt die Äußerung „Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“ für sich nur, dass der Nachbar eine Information über einen nach Einschätzung des Autors spektakulären Sachverhalt erteilt habe, der üblicherweise von den Betroffenen vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten wird („verrät“), und läßt insbesondere den berührten Gegenstand offen. Durch die darüber stehende Aufmachung „G... J...“ und (hervorgehoben) „Liebes-Krise?“ wird dem hier maßgeblichen verständigen durchschnittlichen Kiosk-Leser aber der zwingende Schluß aufgedrängt, dass die Äußerung des

Nachbarn die Liebesbeziehung zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau betreffe. Die Erwägung, der Leser könne die Schlagzeile „Liebes-Krise?“ und die darunter stehende Äußerung „Unfassbar, was ein Nachbar jetzt verrät“ als nicht aufeinander bezogen ansehen, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Sind die beiden Äußerungen aber im Zusammenhang zu sehen, so wird durch diese Verknüpfung dem Leser die unabweisliche Schlußfolgerung nahegelegt, die Mitteilung des Nachbarn betreffe das Liebesleben der Eheleute und sei Grundlage für die ersichtlich vom Autor des Artikels aufgeworfene Frage nach einer Liebeskrise. Damit wird dem Leser über den begrenzten isolierten Aussagegehalt jeder der beiden Äußerungen hinaus in Form einer unabweislichen Schlußfolgerung eine zusätzliche Information vermittelt, die einer offenen Behauptung gleichzustellen ist.

c) Die Behauptung ist grob unwahr, weil der Nachbar sich nicht im Entferntesten zu einem die Liebesbeziehung der Eheleute auch nur berührenden Gegenstand geäußert hat, sondern nur auf einen geradezu banalen Umstand hingewiesen hat, wenn er die Frage, ob der Kläger manchmal auf ein Glas Wein zu ihm herüber komme, mit dem Hinweis auf die häufige berufliche Abwesenheit des Klägers beantwortete.

3. Auch der Auffassung der Berufung, ob eine Äußerung zu einem bestimmten Thema gemacht worden sei, sei nicht greifbar und könne nicht Gegenstand einer Verurteilung zur Richtigstellung sein, vermag der Senat nicht zu folgen. Gerade der Streitfall zeigt, dass der Umstand, ob jemand sich zu einem bestimmten Gegenstand geäußert hat, unabhängig vom Inhalt der Äußerung eine nachprüfbare und beweisbare Tatsache darstellen kann. Er zeigt auch, dass eine diesbezügliche unwahre Behauptung von erheblicher Bedeutung für den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen sein kann, nämlich dann, wenn diese Behauptung wie hier zur Grundlage für Spekulationen und Wertungen gemacht wird, die das Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit beeinträchtigen, aber dem Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit unterfallen können.

4. Durch die falsche Behauptung, sein Nachbar habe Informationen preisgegeben, die das Liebesverhältnis des Klägers und seiner Ehefrau betreffen und dem Autor Anlaß zur Frage nach einer ehelichen Liebeskrise beim Kläger geben, wird der Kläger in seinem geschützten Persönlichkeitsrecht verletzt. Unzutreffende Behauptungen zu möglichen

Eheproblemen sind geeignet, das Ansehen der Betroffenen in der Öffentlichkeit herabzusetzen. Im Übrigen verfälschen unzutreffende Behauptungen zu möglichen Störungen in der ehelichen Liebesbeziehung das Persönlichkeitsbild. Der Schutz des Persönlichkeitsbildes vor Verfälschungen hat auch nicht etwa prinzipiell weniger Gewicht als der Ehrenschatz (BVerfG NJW 1998, 1381, 1383, bei juris Tz 143 zu angedichteten Heiratsabsichten). Zwar ist die ersichtlich wertende Frage des Autors nach einer Liebes-Krise nicht berichtigungsfähig. Anderes gilt aber für die dieser Spekulation zugrundegelegte Behauptung, der Nachbar habe auf das Liebesverhältnis der Eheleute bezogene Informationen erteilt.

5. Die durch die falsche Veröffentlichung bewirkte Rufbeeinträchtigung dauert noch an. Die zugesprochene Richtigstellung ist auch unter Berücksichtigung der Belange der Pressefreiheit erforderlich und geeignet, die erfolgte Störung zu beseitigen.

a) Bei der Verpflichtung der Medien zur Veröffentlichung einer Berichtigung handelt es sich um einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit, der die Medien stark belastet (Soehring, Presserecht, 4. Aufl., § 31 Rn 8). Die Berichtigung muß deshalb zur Beseitigung einer fortdauernden Rufbeeinträchtigung erforderlich sein. Sie darf insbesondere nicht nur der Genugtuung des Verletzten dienen, das Presseorgan ins Unrecht zu setzen oder gar zu demütigen (Soehring a.a.O.; Damm/Rehbock, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien, 3. Aufl., Rn 872, 878 f) und darf nicht unverhältnismäßig sein (Soehring a.a.O.).

b) Die hiernach gebotene Interessen- und Güterabwägung führt im Streitfall zu dem Ergebnis, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Richtigstellung begründet ist.

Zwar fällt zu Gunsten der Beklagten ins Gewicht, daß eine zu veröffentlichende Berichtigung eine schwere Belastung für sie darstellt, weil sie gezwungen wird, sich durch die Veröffentlichung bei ihrem Publikum selbst ins Unrecht zu setzen (Soehring a.a.O.). Dies gilt in besonderem Maße, wenn die Berichtigung wie hier auf der Titelseite zu veröffentlichen ist. Auch hat die Beklagte auf der Grundlage der angeblichen Mitteilung des Nachbarn nicht selbst eine eheliche Liebeskrise behauptet, sondern eine solche nur als

Frage aufgeworfen. Weiter hat der Kläger eine Gegendarstellung erwirkt, die den Anspruch auf Richtigstellung zwar nicht entfallen läßt (Damm/Rehbock a.a.O. Rn 874), dem Kläger aber die Möglichkeit verschafft hat, die fortdauernde Beschädigung seines Ansehens abzumildern.

Demgegenüber kann der seit der verletzenden Veröffentlichung verstrichene Zeitraum von nunmehr zweieinhalb Jahren nicht zu Gunsten der Beklagten in die Abwägung eingestellt werden, da der Kläger seinerseits das Erforderliche getan hat, um seine Rechte durchzusetzen. Bereits am 20.5.2011 hat er im Wege der einstweiligen Verfügung ein Urteil über eine Gegendarstellung (Landgericht Offenburg, 2 O 159/11, Urteil vom 20.5.2011) und am 1.6.2011 einen Unterlassungstitel erwirkt (Landgericht Hamburg, 324 O 296/11, Beschluß vom 1.6.2011). Die vorliegende Klage wurde nach der Entscheidung des Senats über die Zurückweisung der Berufung im Gegendarstellungsverfahren (Beschluß vom 22.9.2011 - 14 U 49/11) am 26.10.2011 eingereicht. Der Kläger hat damit keinen Zweifel an seinem Interesse an der Durchsetzung seiner Rechte gelassen.

Auf Seiten des Klägers ist dagegen zu berücksichtigen, dass die besonders schützenswerte eheliche Privatsphäre berührt ist. Der Kläger hat auch ein berechtigtes Interesse daran, dass sein privates Umfeld nicht fälschlich als über ihn Klatsch verbreitend und private Geheimnisse ausplaudernd dargestellt wird. Die Beklagte hat die Falschbehauptung nicht versehentlich in Verfolgung eines Anliegens von allgemeinem öffentlichem Interesse aufgestellt, sondern hat sie in Kenntnis der Unwahrheit als Aufmacher auf der Titelseite eingesetzt, um ihre Verkaufszahlen zu erhöhen. Sie hat damit bewußt ihr Gewinnstreben über den Persönlichkeitsschutz des Klägers gestellt.

Bei Abwägung aller Gesichtspunkte überwiegt das Interesse des Klägers an der Durchsetzung seines Anspruchs auf Berichtigung der von der Beklagten aus ökonomischen Interessen veröffentlichten Falschbehauptung.

6. Bedenken gegen die Form der angeordneten Richtigstellung werden von der Berufung nicht erhoben und sind auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711 ZPO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 3 ZPO. Es bestand keine Veranlassung zur Zulassung der Revision; der Rechtsstreit wirft keine Fragen auf, die nicht bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinreichend geklärt wären (§ 543 Abs. 2 ZPO). Im Zentrum des Streits stand vielmehr die auf tatsächlichem Gebiet liegende Frage, ob die hier in Rede stehende Titelaufmachung dem Leser eine bestimmte Schlußfolgerung unabweislich aufdrängt.

Joos
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Bauer
Richterin am
Oberlandesgericht

Wachter
Richter am
Oberlandesgericht

Ausgefertigt



Zemeitat, Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle